

06.05.2014

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

A Problem

Der Landtag hat in Artikel 4 § 3 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) dem für Schule zuständigen Ministerium den Auftrag erteilt, zu ermitteln, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebots durch dieses Gesetz entstehen. Er hat die Landesregierung ermächtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1, 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag den Kostenausgleich für die Kommunen zu regeln. Der Landtag hat außerdem entschieden, dass eine solche Regelung auch durch Gesetz erfolgen kann.

B Lösung

Der Kostenausgleich sowie weitere, freiwillige Leistungen des Landes an die Kommunen werden gesetzlich geregelt.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen Kosten für den Landeshaushalt in Höhe von jährlich 35 Mio. Euro ab dem Haushaltsjahr 2015.

Die für vergleichbare öffentliche Schulen geltenden Regelungen sind wirkungsgleich auf die genehmigten Ersatzschulen zu übertragen. Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von jährlich rund 2,5 Mio. Euro.

Datum des Originals: 06.05.2014/Ausgegeben: 08.05.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Leistungen aufgrund dieses Gesetzes kommen unmittelbar den Gemeinden und Gemeindeverbänden zugute.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Das Gesetz dient vor allem baulichen Investitionen der Kommunen. Damit kommt es auch den Unternehmen zugute. Auf die privaten Haushalte hat es keine Auswirkungen.

H Befristung von Vorschriften

Die Leistungen des Landes nach diesem Gesetz unterliegen der Überprüfung.

Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

§ 1 Belastungsausgleich

(1) Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich.

(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist.

(3) Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro. Absatz 8 bleibt unberührt.

(4) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Schuljahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016 und zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage von Angaben der Kommunalen Spitzenverbände die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber.

(7) Das für Schule zuständige Ministerium überprüft den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben und beteiligt sie daran. Es berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(8) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 und der Überprüfung nach Absatz 7 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

§ 2 Weitere Leistung des Landes

(1) Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale.

(2) Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal im Dienst der Schulträger, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dienen.

(3) Die jährliche Gesamthöhe beträgt 10 Millionen Euro. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Leistung nach den Absätzen 1 bis 3 wird je zur Hälfte aufgeteilt auf

1. die Kreise und kreisfreien Städte,
2. die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Der Anteil dieser Gebietskörperschaften richtet sich jeweils nach der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in ihrer Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres. Soweit Zweckverbände Schulträger sind oder die Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden ist, gilt § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine andere Aufteilung der Leistungen zu vereinbaren.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr und zahlt sie jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016, zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 und danach alle drei Jahre auf der Grundlage von Angaben der Kommunalen Spitzenverbände die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(7) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Landtag hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung in Artikel 4 § 3 Absatz 1 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) beauftragt, im Rahmen einer gesonderten Untersuchung unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände zu ermitteln, ob und welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Zusammenhang mit den Veränderungen des regionalen Schulangebotes durch dieses Gesetz entstehen. Er hat die Landesregierung ermächtigt, einen Kostenausgleich durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag zu regeln, falls die Voraussetzungen von § 1 und § 2 KonnexAG erfüllt sind. Eine solche Regelung könne auch durch Gesetz erfolgen (Artikel 4 § 3 Absatz 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes).

Das Ministerium hat sich dem Auftrag kurz nach Verabschiedung des Gesetzes gestellt und im November 2013 die Arbeit mit den Beteiligten begonnen.

Zur Abschätzung der den Kommunen möglicherweise entstehenden Kosten hat das Ministerium von der gesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht, einen Gutachter zu beauftragen, und im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden Prof. em. Dr. Klaus Klemm bestimmt. Aufgabe des Gutachters war eine bildungsökonomische Bewertung. Als zu untersuchende Gebietskörperschaften haben die Beteiligten die Stadt Krefeld und den Kreis Minden-Lübbecke ausgewählt. Der Gutachter hat die dort von 2013/2014 bis 2016/2017 zu erwartenden Kosten beim Ausbau des Gemeinsamen Lernens nach Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes in den Blick genommen und sie in zwei Kostenblöcke aufgeteilt:

Kostenblock I stellt mögliche Mehraufwendungen der Schulträger durch zusätzlichen Raumbedarf, die Herstellung von Barrierefreiheit, die Schülerbeförderung und die Bereitstellung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel dar. Kostenblock II stellt Ausgaben für Integrationshilfe, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und Ganzttag dar. Für den Kostenblock I hat der Gutachter auf der Basis der Zahlen aus beiden Kommunen für das ganze Land Kosten in Höhe von 76 Mio. Euro und für den Kostenblock II in Höhe von 37,5 Mio. Euro ermittelt.

Auf der Grundlage des Gutachtens und nach zahlreichen Gesprächen haben die Landesseite, d. h. die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen des Landtags, und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung geschlossen, die wie folgt lautet:

1. Schulische Inklusion als gemeinsame Aufgabe

Land und Kommunen bekennen sich zum Ziel der qualitätsvollen Umsetzung der durch Art. 24 VN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich normierten schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen.

Die Umsetzung dieser Aufgabe als gesamtgesellschaftliches, umfassendes Vorhaben muss langfristig und schrittweise angelegt sein. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen stehen die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung. Ziel ist es, das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen.

Diese schulische Inklusion erfordert auch in NRW eine weitreichende Veränderung des regionalen Schulangebots. Diesen gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Herausforderungen stellen sich Land und Kommunen gemeinschaftlich.

Nach der Verabschiedung des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ am 16.10.2013 haben die Landesseite unter Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Kostenfolgen für die kommunale Seite in den Blick zu nehmen. Die Landesregierung hat dazu im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden Herrn Prof. em. Dr. Klaus Klemm beauftragt, in einem Gutachten am Beispiel von zwei einvernehmlich ausgewählten Gebietskörperschaften die zu erwartende Kostenentwicklung unbeschadet der verfassungsrechtlichen Frage der Konnexität darzustellen.

2. Kosten der Inklusion

Höhe und Art des finanziellen Aufwands der in diesem Umgestaltungsprozess auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukommenden Aufgaben konnten mit dieser Vereinbarung einer einvernehmlichen und abschließenden Klärung zwischen der Landesseite und den kommunalen Spitzenverbänden zugeführt werden.

2.1 Schulträgeraufgaben

Gemeinsam getragene Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die Schulträgeraufgaben bei Anwendung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes der Konnexität gem. Artikel 78 Abs. 3 LVerf NRW i.V.m. §§ 1, 2 KonnexAG unterfallen.

Um trotz der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend klärbaren Datenlage im Detail eine sofortige Auszahlung von Mitteln sicherzustellen, stimmen die KSV einer pauschalierten Zahlung an die Kommunen in Höhe von 25 Mio. EURO ab dem Schuljahr 2014/15 zu. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen an allgemeinen Schulen an die kommunalen Schulträger.

Die Aufwendungen werden von den Beteiligten der Vereinbarung in einem gemeinsam zu verabredenden Verfahren zum 1.06.2015 für das Schuljahr 2014/15, zum 1.08.2016 für das Schuljahr 2015/16 und zum 1.08.2017 für das Schuljahr 2016/17 untersucht. Soweit sich daraus ein Bedarf zur Anpassung der Kostenpauschale ergibt, erfolgt die Anpassung zum nächsten Haushaltsjahr.

Unabhängig davon wird der vorgenannte Betrag gemäß § 4 Abs. 5 KonnexAG überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist Basis für eine Nachsteuerung des von Seiten des Landes zu erbringenden Ausgleichsbetrags für die folgenden Jahre.

Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf kurzfristig vor dem Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig wirksam werden zu lassen.

2.2 Unterstützung der schulischen Inklusion

Eine gelingende Inklusion hängt auch von möglichst guten Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählt vor allem die systemische Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal. Die Landesseite erklärt deshalb ihre Bereitschaft, die Kommunen hierfür unbefristet durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 10 Mio. EURO zu unterstützen. Diese dient nicht der Finanzierung etwaiger Individualansprüche gegen den Träger der örtlichen Sozial- bzw. Jugendhilfe.

Die Verteilung erfolgt als gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung über eine pauschalierte Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2015. Für die Pauschalierung werden hälftig die Schülerzahlen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zugrunde gelegt, hälftig finden Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt zusätzlich Berücksichtigung. Diese Verteilungsmodalitäten unterliegen der Revision. Das Verfahren zur Revision und die Anpassung der Verteilungsmodalitäten erfolgen einvernehmlich.

Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag vor Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes eine entsprechende gesetzliche Regelung zuzuleiten.

3. Steuerung der Aufwendungen der Integrationshilfe

Zur sinnvollen Bündelung und damit auch Begrenzung eines möglichen Anstiegs der Kosten der Integrationshilfe an Schulen nach dem SGB VIII/XII unterstützen die KSV eine vom Land vorgesehene Bundesratsinitiative für eine Gesetzesänderung, die die Möglichkeit des „Poolens“ von Leistungen der Integrationshilfe in den Schulen verbessert.

Die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen werden von den Beteiligten der Vereinbarung in einem gemeinsam zu verabredenden Verfahren zum 1.06.2015 für das Schuljahr 2014/15, zum 1.08.2016 für das Schuljahr 2015/16 und zum 1.08.2017 für das Schuljahr 2016/17 untersucht; danach erfolgt die Untersuchung alle drei Jahre. Sofern sich dabei ergibt, dass sich die Aufwendungen für die Integrationshilfe an Schulen des Gemeinsamen Lernens im Vergleich zu den Aufwendungen an Förderschulen überproportional entwickeln, wird die Inklusionspauschale landesseitig zum nächsten Haushaltsjahr angepasst.

4. Schlussvereinbarungen

Die Landeseite legt die notwendigen Gesetzesänderungen in enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden kurzfristig dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung des Landes über eine pauschalisierte Zuweisung nach den Ziffern 2.1 und 2.2 wird nicht mit Leistungen nach dem GFG verrechnet; insbesondere wird eine Befrachtung des GFG ausgeschlossen.

Beide Seiten vertreten dieses Ergebnis als abschließende Einigung hinsichtlich der Höhe und der Art des finanziellen Aufwands der schulischen Inklusion gem. 9. Schulrechtsänderungsgesetz nach innen und außen. Sie wirken darauf hin, dass darüber hinaus gehende gerichtliche Klärungen nicht notwendig werden.

Die Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn eine gerichtliche Klärung ein abweichendes Ergebnis bringt.

Dieser Gesetzentwurf folgt der Vereinbarung. Er erstreckt sich auf Leistungen im Sinne des KonnexAG (§ 1) und auf weitere, die Inklusion in den Schulen unterstützende Leistungen des Landes (§ 2).

Die Landeseite hat als Ergebnis der Verhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden und im Rahmen eines gegenseitigen Gebens und Nehmens die Konnexität des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes anerkannt, soweit es um Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 des Schulgesetzes NRW geht (Korb I). Die kommunale Seite hat akzeptiert, dass das Land die weitere Leistung (Inklusionspauschale) freiwillig erbringt, und sie nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dient. Insoweit hat die Landeseite die Konnexität nicht anerkannt.

Zu dem Kompromiss gehört auch, dass sich beide Seiten darüber einig geworden sind, die kommunalen Aufwendungen für die schulische Inklusion von 2015 bis 2017 jährlich zu untersuchen. Dies wird auf einem von den Beteiligten der Vereinbarung gemeinsam zu verabredenden Verfahren beruhen. Die Höhe der Leistungen des Landes wird bei Bedarf anzupassen sein.

Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Dieser Absatz folgt dem ersten Absatz von Nr. 2.1 der Vereinbarung. Danach unterfallen die Schulträgeraufgaben bei Anwendung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes der Konnexität gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit §§ 1 und 2 KonnexAG. Der Begriff der wesentlichen Belastungen ist aus § 1 Absatz 1 Satz 1 KonnexAG übernommen.

Zu Absatz 2

Sachkosten im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW sind insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten. Als schulische Voraussetzungen der Inklusion, die zu einem Anstieg kommunaler Kosten führen, nennt das Gutachten von Professor Klemm zusätzlichen Raumbedarf, Barrierefreiheit sowie Lehr- und Lernmittel. Hierbei entfallen in den Beispielskommunen Stadt Krefeld und Kreis Minden-Lübbecke auf den Raumbedarf rund 95 % und 97 %.

Zu Absatz 3

Nach § 4 KonnexAG ist der Belastungsausgleich als Kostenpauschale zu leisten. Der jährliche Betrag von 25 Mio. Euro folgt dem zweiten Absatz von Nummer 2.1 der Vereinbarung. Die mögliche Anpassung der Leistungen des Landes (Satz 3 und Absatz 8) beruht auf dem vierten Absatz von Nummer 2.1 der Vereinbarung.

Zu Absatz 4

Satz 1 folgt dem zweiten Absatz von Nummer 2.1 der Vereinbarung. Der 15. Oktober ist der Stichtag für die jährlichen Amtlichen Schuldaten des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. Diese beruhen auf der von IT.NRW geführten Schulstatistik. Die Sätze 2 und 3 übernehmen die Regelung des § 8 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014.

Zu Absatz 5

Die Regelung folgt dem zweiten Absatz von Nummer 2.1 der Vereinbarung.

Zu Absatz 6

Die Regelung folgt dem dritten Absatz von Nummer 2.1 der Vereinbarung. Die Mitwirkungspflicht der Kommunalen Spitzenverbände ist unverzichtbar und die Voraussetzung dafür, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung dem Landtag berichten kann. Der Bericht erstreckt sich ohne Ausnahme auf Aufwendungen der Kommunen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die Schulfinanzierung in den §§ 92 ff. des Schulgesetzes NRW. Deren Höhe kennt das Ministerium nicht und kann sie auch nicht selbst ermitteln.

Über das Verfahren der Zusammenarbeit der Landesseite und der Kommunalen Spitzenverbände im Einzelnen wird eine Vereinbarung zu schließen sein.

Zu Absatz 7

Die Berichtspflicht nach diesem Absatz lässt die Verpflichtung aus § 4 Absatz 5 KonnexAG unberührt. Nach Artikel 4 § 2 Satz 1 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes berichtet das für Schule zuständige Ministerium dem Landtag über dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2018. Es liegt nahe, den Bericht des für Schule zuständigen Ministeriums zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz mit dem Bericht zum Belastungsausgleich zusammenzufassen.

Zu Absatz 8

Dieser Absatz folgt dem dritten und vierten Absatz von Nummer 2.1 der Vereinbarung.

Zu § 2**Zu Absatz 1**

Die jährliche Inklusionspauschale als weitere jährliche Leistung des Landes beruht allein auf Nummer 2.2 der Vereinbarung, nicht aber auf der Anerkennung der Konnexität; siehe dazu die allgemeine Begründung.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz folgt dem ersten Absatz von Nummer 2.2 der Vereinbarung. Die Finanzierung des nicht-lehrenden Personals im Dienst der Schulträger ist deren eigene Aufgabe. Das Land ist abgesehen von den Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer zuständig für die Finanzierung des pädagogischen und sozialpädagogischen Personals in seinem Dienst (§§ 58, 92 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Individualansprüche gegen den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe beruhen auf dem Bundesrecht. Sie gehören ausdrücklich nicht zu den Schulkosten (§ 92 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW). Sie sind daher dem Land im Verhältnis zu den Kommunen nicht zuzurechnen und nicht von der Inklusionspauschale umfasst.

Zu Absatz 3

Der jährliche Betrag von 10 Mio. Euro folgt dem ersten Absatz von Nummer 2.2 der Vereinbarung. Die mögliche Anpassung der Inklusionspauschale (Satz 2 und Absatz 7) beruht auf dem zweiten Absatz von Nummer 3 der Vereinbarung.

Zu Absatz 4

Die Aufteilung nach Satz 1 folgt dem zweiten Absatz von Nr. 2.2 der Vereinbarung. Zu den Sätzen 2 und 3 siehe die Begründung zu § 1 Absatz 4. Satz 4 erlaubt es dem für Schule zuständigen Ministerium, die Leistungen aufgrund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden anders als nach den Sätzen 1 bis 3 aufzuteilen, ohne dass hierzu eine Änderung des Gesetzes erforderlich ist. Im Interesse der Transparenz ist das Ergebnis im Amtsblatt des für Schule zuständigen Ministeriums zu veröffentlichen.

Zu Absatz 5

Die Regelung folgt dem zweiten Absatz von Nummer 2.2 der Vereinbarung.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz folgt Nummer 3 der Vereinbarung. Die Landesseite hat sich im Interesse des Einvernehmens mit den Kommunen zu dieser Untersuchung bereit erklärt, obwohl die kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kein Gegenstand der Inklusionspauschale sind.

Die Landesseite hat aber anerkannt, dass wachsende Ansprüche in den letzten Jahren unabhängig von der Inklusion bei den Kommunen zu einem erheblichen Anstieg von Kosten geführt haben. Die Kommunen haben ein berechtigtes Interesse daran, zu klären, ob an Schulen des Gemeinsamen Lernens Integrationshilfen häufiger als an Förderschulen erforderlich sind.

Ebenso wie bei den Untersuchungen nach § 1 Absatz 6 ist die Mitwirkung der Kommunalen Spitzenverbände unverzichtbar; siehe die Begründung zu § 1 Absatz 6. Die Federführung innerhalb der Landesregierung liegt bei dem für Schule zuständigen Ministerium. Zu betei-

gen sind die fachlich betroffenen Ministerien, insbesondere die für Soziales sowie für Kinder und Jugend zuständigen Ministerien aufgrund ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung für Angelegenheiten des Sozialrechts und des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz folgt dem zweiten Absatz von Nummer 3 der Vereinbarung.

Zu § 3

Das Gesetz soll gleichzeitig mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz am 1. August 2014 in Kraft treten.

Norbert Römer
Marc Herter

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer

und Fraktion